

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 3562
Drs. 6/6834

Freistaat
Thüringen 

Ministerium
für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Der Minister

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Dieter Lauinger

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-801
Telefax 0361 573511-808

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Kleine Anfrage 3562 der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) und
Rothe-Beinlich (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
- Asylbewerberleistungsgesetz: Gesetzlich normierte Anpassung der
§ 3-Grundleistungen -**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0016/E-17/2019

mit 7 Überstücken

Erfurt,
15. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) und Rothe-Beinlich (Bündnis 90/Die Grünen) beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Welche Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte nahmen in den Jahren 2017 und 2018 die gesetzlich normierte Leistungsanpassung jeweils in welcher Höhe vor?

Antwort:

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsamtes haben die kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen die in Rede stehende Leistungsanpassung nicht vorgenommen.

Frage 2:

Wurde oder wird die Landesregierung im Sinne der Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher tätig, indem sie die Landkreise und kreisfreien Städte (z. B. per Erlass) anweist, die rückwirkende Anpassung der Leistungsbeihilfe und Nachzahlung für das Jahr 2018 vorzunehmen, so dass Betroffene nicht erst Anträge auf Überprüfung und Nachzahlung zu stellen gezwungen sind? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die mit der Fragestellung formulierte Anpassung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Da eine solche bislang fehlt, haben die Landkreise und kreisfreien Städte das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im übertrage-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th4/tmmjv/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

nen Wirkungskreis auf dem aktuellen Stand zu vollziehen. Für eine entgegenstehende, anderweitige Weisung im Sinne der Fragestellung sieht die Landesregierung keinen Raum.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG werden die Höhe des Geldbetrages für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt, sobald die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen. Eine Anpassung des AsylbLG an die Ergebnisse der (aktuellen) EVS 2013 ist bislang noch nicht erfolgt.

Der Bundesrat hat dem am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, mit dem eine Neufestsetzung der Bedarfe gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2017 erfolgen sollte, nicht zugestimmt. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses konnte selbst in der eingerichteten Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden.

Aufgrund der seitdem fehlenden gesetzlichen Neufestsetzung nach § 3 Abs. 5 AsylbLG hat der Bund für die Zeit ab 1. Januar 2017 keine Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG vorgenommen.

Die Länder haben sich bereits gegenüber dem Bund für eine Fortschreibung der Leistungssätze auf der Grundlage der EVS 2013 ausgesprochen.

Das insoweit zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist derzeit mit einem betreffenden Gesetzesentwurf befasst.

Ob im Jahr 2019 ein Gesetz zur Anpassung der Leistungssätze an die EVS 2013 vom Bundestag verabschiedet werden und im Bundesrat auf Zustimmung treffen wird, kann seitens der Landesregierung derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die in der Kleinen Anfrage in Bezug genommene und noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Sozialgerichts Stade ist erstinstanzlich für einen Einzelfall getroffen worden und hat keine Bindungswirkung für behördliche Entscheidungen in Thüringen. Sie würde dazu führen, dass jedes Land im Alleingang lediglich aufgrund einer „Neuberechnung“ eine Fortschreibung der Beträge vornimmt, obwohl die Neufestsetzung - nunmehr aufgrund der EVS 2013 - gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG durch den Bundesgesetzgeber zu erfolgen hat und die weitergehende Fortschreibung nach § 3 Abs. 4 AsylbLG dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt. Tatsächlich hat bislang kein Land im Alleingang eine Fortschreibung durchgeführt.

Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs bleibt hier die weitere Rechtsprechung, insbesondere der Obergerichte abzuwarten, sofern nicht zuvor eine (neue) bundesgesetzliche Regelung greift. Das Sozialgericht Stade hat im Urteil vom 13. November 2018 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und somit selbst den Weg für eine höchstrichterliche Klärung der Frage eröffnet, ob Leistungsbezieher aus § 3 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG einen einklagbaren Anspruch darauf haben, dass ihre Leistungen auch ohne eine Veröffentlichung durch das Bundesministerium oder eine Entscheidung des Gesetzgebers zum 1. Januar 2018 entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII angepasst werden.

Frage 3:

Besteht die Möglichkeit, trotz abgelaufener Widerspruchsfrist auch für 2017 eine Anpassung und Nachzahlung rechtsaufsichtlich anzuweisen? Inwiefern wird die Landesregierung davon Gebrauch machen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

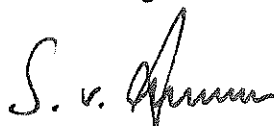
Frage 4:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte sowohl 2019 als auch in den darauffolgenden Jahren die Leistungsanpassungen nach § 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz vornehmen?

Antwort:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Soweit die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Leistungsanpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz vorhanden sind, wird auch deren Vollzug durch die kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen erfolgen. Insoweit besteht keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass die Kommunalverwaltungsbehörden in Thüringen den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) abgeleiteten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beachten und geltende Gesetze bei der Versorgung von Flüchtlingen umsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Sebastian von Ammon